

V e r t r a g

über die vorübergehende Aufnahme von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Bereitschaftspflege

zwischen der Stadt Schwelm,
Fachbereich Jugend und Soziales

und den

Eheleuten
wohnhaft in 58332 Schwelm

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Eheleute verpflichten sich, ab Inkrafttreten dieses Vertrages Säuglinge und Kinder bis 10 Jahren, die ihnen vom Fachbereich Jugend zugewiesen werden, aufzunehmen, zu pflegen und für ihre Erziehung zu sorgen.

Ein Arbeitsverhältnis mit der Stadt Schwelm wird nicht begründet. Veränderungen der persönlichen Verhältnisse müssen dem Fachbereich Jugend umgehend mitgeteilt werden.

Das Konzept "Bereitschaftspflege in Schwelm" ist Bestandteil dieses Vertrages.

Kündigung, Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 2 Belegungsphase

Die Bereitschaftspflegeperson/ Bereitschaftspflegeeltern haben den Anspruch auf eine jährliche Belegungsphase von sechs Wochen.

Die Bereitschaftspflegeperson/ Bereitschaftspflegepersonen sind verpflichtet, mit dem Fachdienst Jugend acht Wochen vor Antritt der Belegungsphase die Dauer und die Terminierung abzustimmen.

Ist zum Zeitpunkt der festgelegten jährlichen Pause eine Belegung nicht abgeschlossen, steht der Pflegeperson / den Pflegepersonen frei, das Kind mit in den Urlaub zu nehmen - vorausgesetzt die Personensorgeberechtigten stimmen zu . Eine Bezuschussung kann auf Antrag im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gewährt werden.

Wird diese Lösung durch die Pflegepersonen verneint, ist der Fachbereich Jugend verpflichtet, das Kind für diesen Zeitraum aus der Pflegestelle herauszunehmen.

§ 3 Betreuungsdauer

Für die Eheleute besteht die Verpflichtung, das zugewiesene Kind so lange zu betreuen und zu versorgen, bis eine anderweitige Unterbringung oder die Beendigung der Hilfe erfolgt. Im Interesse des Kindes / der Kinder ist der Fachbereich Jugend um eine möglichst zügige Entscheidung bemüht.

§ 4 Versicherungen

Die zugewiesenen Kinder sind vertraglich über den Fachbereich Jugend unfall- und haftpflichtversichert.

§ 5 Finanzielle Regelung

Der Fachbereich Bildung, Jugend zahlt für die Bereitstellung der Pflegestelle ab Vertragsbeginn eine monatliche Bereitstellungspauschale in Höhe von 300,--€. Dieser Betrag wird bis zum 15. des Monats auf das Konto

Bankverbindung:
Kontonummer:
Bankleitzahl:

überwiesen.

Mit der Aufnahme eines Kindes in die Pflegestelle wird monatlich das ortsübliche Pflegegeld in 2-facher Höhe gezahlt. Bei der Aufnahme eines weiteren Kindes erfolgen für das 2. Kind Pflegegeldzahlungen in einfacher Höhe.

Einmal jährlich wird eine Pauschale für Ersatzbeschaffungen in Höhe von 100,--€ gezahlt. Die größeren Ersatzbeschaffungen, wie zu ersetzende Möbel, Kinderwagen und Autositze bleiben davon unberührt und erfolgen auf Antrag und nach individueller Prüfung.

Zur Sicherstellung dringend notwendiger Bekleidung für aufgenommene Kinder erhalten die Bereitschaftspflegepersonen einen einmaligen Vorschuss in Höhe von 200,--€. Die Verwendung des Geldes ist kindabhängig nachzuweisen und der Vorschuss wird entsprechend wieder aufgestockt.

Bei Kündigung des Vertrages ist er wieder an die Stadt Schwelm zu erstatten.

Anfallende Fahrtkosten zu entfernt gelegenen Kindertageseinrichtungen, Schulen oder therapeutisch-medizinischen Einrichtungen können nach dem Landeskostengesetz (z. Zt. 0,30€/km) erstattet werden, sofern kein anderer Kostenträger vorrangig leisten muss.

Die vorgenannte finanzielle Regelung beinhaltet auch die Beihilfe zu einer privaten Altersvorsorge und Unfallversicherung.

Für die Erstausrüstung einer Bereitschaftspflegestelle wird einmalig im Monat des Vertragsabschlusses vom Fachdienst Jugend eine Pauschale in Höhe von 1000,--€ gewährt. Die angeschafften Möbel und Gegenstände bleiben Eigentum des Fachdienstes Jugend und sind nach Vertragsende von der Bereitschaftspflegeperson / den Bereitschaftspflegepersonen unaufgefordert an den Fachdienst Jugend zurückzugeben.

Über die Verwendung der Erstausstattungspauschale sind dem Fachdienst Jugend innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluss geeignete Nachweise (Rechnungen/Quittungen) vorzulegen.

§ 6 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit der Hauptbetreuungsperson ist mit der Aufgabenstellung des § 1 nicht vereinbar.

§ 7 Kündigungsmodalitäten

Vereinbart wird eine Kündigungsfrist von sechs Wochen für beide Vertragsparteien.

Beide Vertragsparteien können bei Vorliegen wichtiger Gründe den Vertrag fristlos kündigen. Sofern ein Vertragspartner einen wichtigen Grund zur Auflösung des Vertrages erkennt, ist dies vom jeweils anderen Vertragspartner zu akzeptieren.

§ 8 Herausnahme eines Kindes aus dem Betreuungsverhältnis

Vorbehaltlich der Kündigung des gesamten Vertrages unter den Voraussetzungen des § 8 ist der Fachbereich Jugend berechtigt, ein einzelnes Betreuungsverhältnis abzurechnen, wenn das Wohl des Kindes/Jugendlichen es erfordert.

§ 9 Schweigepflicht

Die Eheleute unterliegen gegenüber Dritten den besonderen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes entsprechend der Regelung für städtische MitarbeiterInnen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende.

§ 10 Besuche der Personensorgeberechtigten des Kindes

Die Personensorgeberechtigten des Kindes müssen Gelegenheit haben, das Kind nach Vereinbarung zu besuchen. Diese Vereinbarung trifft der Fachbereich Jugend mit den Kindeseltern.

§ 11 Krankheiten

Krankheiten des aufgenommenen Kindes oder meldepflichtige Krankheiten eines Familienmitgliedes müssen unverzüglich dem Fachbereich Jugend mitgeteilt werden. Dies gilt auch bei Unfällen, bei bevorstehenden Krankenhausaufenthalten, bei risikohaften Heilbehandlungen oder bei Kinderkrankheiten.

Im Interesse des Kindes muss in solchen Fällen durch den Fachbereich Jugend über die Fortdauer der Betreuung bzw. über die Herausnahme des Kindes entschieden werden.

Bei leichteren Erkrankungen sollte das Kind in der Pflegestelle verbleiben, um einen belastenden Wechsel der Bezugspersonen zu vermeiden.

§ 12 Beendigung des Vertrages

Bei einer Schwangerschaft der Vertragsnehmerin endet der Vertrag mit Beginn der Mutterschutzfrist.

Der Vertrag endet ebenfalls mit der Aufnahme weiterer Pflegekinder.

§ 13 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft.

Schwelm, den

Stadt Schwelm
Fachbereich Jugend und Soziales
Im Auftrag

Unterschrift der Pflegeperson

Bereitschaftspflege,